



AMTSBLATT DES ERZGEBIRGSKREISES

MONTAG, 26. APRIL 2021 | AUSGABE 35 | JAHRGANG 5

Inhaltsverzeichnis

[Vollzug des Tierseuchenrechts](#)

[hier: Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel \(ausgenommen Laufvögel\) zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet \(gesamter Erzgebirgskreis\) vom 29.03.2021](#)

Seite 2

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: info@kreis-erz.de

Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: amtsblatt@kreis-erz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Vollzug des Tierseuchenrechts
hier: Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über
die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel)
zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter
Erzgebirgskreis) vom 29.03.2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- 1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel (ausgenommen Laufvögel) zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Erzgebirgskreis) wird hiermit aufgehoben.**
- 2. Dieser Bescheid tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.**
- 3. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**

Gründe

I.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hatte mit Erlass vom 30.12.2020 (AZ: 24-5133/62/9-2020/54660) die Anordnung der Aufstallung des Geflügels durch die LÜVÄ nach § 13 Abs. 1 Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) in den durch die LÜVÄ risikobewerteten Gebieten ihrer Landkreise bis auf Widerruf verfügt.

Am 28.01.2021 und am 24.02.2021 hat das Landestierseuchenbekämpfungszentrum entschieden, dass auf Grund der epidemiologischen Situation die Anordnung der Aufstallung des Geflügels in ausgewiesenen sächsischen Risikogebieten weiterhin geboten war.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hatte als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner „Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland“ vom 25.03.2021 das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel in Abhängigkeit vom Gebiet als „hoch“ bewertet. Außerdem war von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen. Daher war der Landkreis Erzgebirgskreis als Risikogebiet auszuweisen und die bestehende Aufstallpflicht auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Die letzten Geflügelpestfälle in Sachsen wurden am 08.04.2021 im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge gemeldet. Seitdem wurden in Sachsen keine weiteren HPAIV H5-Infektionen nachgewiesen. Dennoch bleibt das Risiko einer Einschleppung über Wildvögel bestehen.

II.

1. Das Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ist für diese Verfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 6 und 24 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG).

3. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

4. Zu Ziffer 1:

Gemäß § 13 Geflügelpestverordnung i. V. m. Art. 4 Abs. 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1136 der Kommission kann auf Grundlage regelmäßiger Überprüfung der Maßnahmen gemäß Art. 5 dieser Verordnung der Anwendungsbereich und die Dauer der Risikominderungsmaßnahmen und verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen ausgeweitet oder eingegrenzt werden. Im Landkreis Erzgebirgskreis wurden keine Infektionen mit HPAIV H5 von Wildvögeln oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln festgestellt. Die letzten Feststellungen von HPAIV H5 in Sachsen wurden am 08.04.2021 im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge gemeldet. Seitdem wurden in Sachsen keine weiteren HPAIV H5-Infektionen nachgewiesen. Daher ist die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 aufzuheben.

Zu Ziffer 3:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.ergebirkreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, 26.04.2021

Dr. Weinrich
Stellv. Amtstierärztin